



Aufruf des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen vom 23. Mai 2022 zur Einreichung von Interessenbekundungen für die Einrichtung von "Beratungsstellen Arbeit".

Dieser Aufruf wird im Rahmen der Förderphase 2021 - 2027 veröffentlicht.

# 1. Ausgangslage und Förderziel

Die Unterstützung von Menschen ohne Arbeit oder in schwierigen Beschäftigungssituationen ist ein zentrales Anliegen der Landesregierung. Mit dem Programm der Beratungsstellen Arbeit sollen für diese Menschen fachlich qualifizierte Beratungsangebote bereitstehen. Die Beratungsstellen Arbeit sind ortsnahe und professionelle Anlaufstellen, die behördenunabhängige Unterstützung, Beratung und Begleitung bieten. Seit 01.01.2021 führen die Beratungsstellen Arbeit die Arbeit der ehemaligen Erwerbslosenberatungsstellen fort und haben die Beratung gegen Arbeitsausbeutung als zweiten Schwerpunkt neu aufgegriffen.

Ziel ist es, Unterstützung, Beratung und Begleitung für folgende Zielgruppen zu bieten: erwerbslose Menschen, von Arbeitslosigkeit bedrohte Menschen, Berufsrückkehrende, Beschäftigte mit aufstockenden SGB II-Leistungen sowie Menschen, die von Arbeitsausbeutung betroffen sind.

Unter die Zielgruppe werden auch Menschen gefasst, die von Arbeitsausbeutung bedroht sind oder in prekären Beschäftigungsverhältnissen arbeiten.

Als arbeitsausbeuterisch sind Beschäftigungsverhältnisse einzuordnen, bei denen vorgeschriebene Arbeitsbedingungen umgangen werden. Dazu gehören beispielsweise: die Umgehung des gesetzlichen Mindestlohns, z.B. durch unrechtmäßige Abzüge vom Lohn oder unverhältnismäßige Mieten; Verstöße gegen das Arbeitszeitgesetz (z.B. inkorrekte Erfassung der Arbeitszeiten, unbezahlte Überstunden); fehlende Lohnfortzahlungen im Krankheitsfall oder bei Urlaub; unrechtmäßige Kündigung (z.B. nach einem Arbeitsunfall, wegen Krankheit); Umgehung von arbeitsrechtlichen Standards und damit Gefährdung von Sicherheit und Gesundheit.







Um den durch die Auswirkungen des Krieges in der Ukraine zu erwartenden erhöhten Beratungsaufwand und das zu erwartende erhöhte Beratungsaufkommen zu decken, werden die Stellenkontingente in jeder Gebietskörperschaft **bis zum 31.12.2024** um je 0,5 Stellen Projektmitarbeit aufgestockt.

## 2. Grundlage der Förderung

Maßgeblich für die Gewährung einer Zuwendung ist die Landeshaushaltsordnung NRW (LHO NRW), die dazu ergangenen Verwaltungsverfahrensgesetze NRW (VwVfG NRW) sowie die geltende ESF-Förderrichtlinie 2021-2027 inklusive der allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen.

Die geltende ESF-Förderrichtlinie 2021-2027 inklusive der allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen ist auf der Internetseite unter <a href="https://www.mags.nrw/esf-2021-2027-aufrufe">https://www.mags.nrw/esf-2021-2027-aufrufe</a> zu finden.

## 3. Gegenstand der Förderung

#### 3.1. Fachliche Grundkonzeption

Mit dem ESF-Förderprogramm "Beratungsstellen Arbeit" schafft das Land NRW eine flächendeckende Struktur von Beratungsstellen, die ihren Fokus auf zwei Beratungsschwerpunkten haben: Sie unterstützen erwerbslose oder von Erwerbslosigkeit bedrohte Menschen sowie von Arbeitsausbeutung und prekärer Beschäftigung betroffene Menschen. Insbesondere folgende Aufgaben sind von den Beratungsstellen Arbeit zu leisten:

- Die Ratsuchenden erhalten Unterstützung zu ihrer weiteren beruflichen Entwicklung. Sie werden über Qualifizierungs- und Beschäftigungsmöglichkeiten informiert, bezüglich ihrer wirtschaftlichen und psychosozialen Situation beraten und erhalten rechtskreisübergreifende Unterstützung.
- Die Tätigkeiten der Einrichtungen umfasst auch die Beratung zu Arbeit in potentiell ausbeuterischen Beschäftigungsverhältnissen. Darunter wird auch die Beratung von Men-







schen gefasst, die von Arbeitsausbeutung bedroht sind oder in prekären Beschäftigungsverhältnissen arbeiten.

- Die Einrichtungen eröffnen Wege zu weiteren Hilfeangeboten und stellen die erforderlichen Kontakte her. Es können durch die Beratungsstelle Begegnungsmöglichkeiten für soziale Kontakte in einem gesonderten Raum angeboten werden.
- Die Einrichtungen leisten diese Aufgaben auch für Menschen, die im Zusammenhang mit dem Krieg in der Ukraine Rat suchen.

# 3.2. Zielgruppe

Das Vorhaben richtet sich an erwerbslose Menschen, von Arbeitslosigkeit bedrohte Menschen, Berufsrückkehrende, Beschäftigte mit aufstockenden SGB II-Leistungen sowie an Menschen, die von Arbeitsausbeutung betroffen sind.

Unter die Zielgruppe werden auch Menschen gefasst, die von Arbeitsausbeutung bedroht sind oder in prekären Beschäftigungsverhältnissen arbeiten.

## 3.3. Region/Standort

In allen 53 Kreisen und kreisfreien Städte in Nordrhein-Westfalen wird eine Beratungsstelle Arbeit mit einer Leitungskraft im Umfang einer Vollzeitstelle gefördert. Zu den Aufgaben des Leitungspersonals zählt neben den Leitungsaufgaben auch die Beratung. Insofern wird eine Beratungsstelle Arbeit mit einer Leitungsstelle als funktionsfähige Einrichtung der Grundausstattung verstanden. Grundsätzlich ist nicht an jedem Standort eine Leitungsstelle einzusetzen. Die Leitung ist für alle Standorte inhaltlich und administrativ zuständig, auch wenn nicht an allen Standorten eine Leitungsstelle geführt wird.

Darüber hinaus erfolgt die Förderung von weiteren Personalstellen für Beraterinnen und Berater. Die konkrete Verteilung der Stellen in den Gebietskörperschaften ist der Anlage 1 zu entnehmen.

Eine Beratungsstelle Arbeit kann mehrere Standorte in einem Kreis oder einer kreisfreien Stadt haben. Die Zuwendungsvoraussetzungen sind einzuhalten.







Keine "Standorte" sind z. B. mobile/aufsuchende Beratungsangebote oder Außenstellen/Dependancen, an denen an weniger als 10 Stunden pro Woche beraten wird.

## 4. Rahmenbedingungen

### 4.1. Zuwendungsberechtigte

Alle natürlichen und juristischen Personen sowie Personengesellschaften können Zuwendungen erhalten.

## 4.2. Zuwendungsvoraussetzungen

- Vorlage eines Fachkonzeptes bei Antragstellung
- Die ausreichenden und angemessenen Räumlichkeiten sowie die regelmäßigen Öffnungszeiten sind in dem Fachkonzept darzulegen. Darin müssen insbesondere die folgenden Punkte enthalten sein:
  - a) Pro Standort ein **separater Raum** zur vertraulichen und ungestörten Beratung der Rat suchenden Menschen.
  - b) Grundsätzlich regelmäßige Öffnungszeiten an mindestens **fünf Tagen in der Woche** mit insgesamt mindestens **30 Wochenstunden**. Die Mindestanzahl der Öffnungstage kann auf die verschiedenen Standorte aufgeteilt werden. Pro Standort jedoch mindestens **zehn Wochenstunden**.
- Kostenlose Beratung: Im Antrag ist vom Antragsstellenden subventionserheblich zu erklären, dass die Ratsuchenden kostenlos beraten werden. Die Erklärung gilt auch im Falle einer Weiterleitung der Zuwendung.

## 4.3. Art und Umfang, Höhe der Förderung

## 4.3.1 Finanzierungsart

Die Förderung erfolgt im Rahmen einer Anteilfinanzierung.







## 4.3.2 Bemessungsgrundlage

### Projektleitung

Standardeinheitskosten gemäß Nummer 1.5.3.1.2 der ESF-Richtlinie 2021-2027 (FP2 der Anlage 3 der ESF-Richtlinie 2021-2027)

Als Qualifizierung wird der Abschluss eines Masterstudiums, ein gleichwertiger Abschluss insbesondere gemäß dem Deutschen Qualifikationsrahmen (Niveau 7 des DQR) oder die nachgewiesene Berufserfahrung (zum Beispiel Kopien der Arbeitszeugnisse oder Bestätigung des Arbeitgebers zu Vortätigkeiten) vorausgesetzt.

#### Projektmitarbeit

Standardeinheitskosten gemäß Nummer 1.5.3.1.4 der ESF-Richtlinie 2021-2027 (FP4 der Anlage 3 der ESF-Richtlinie 2021-2027)

Als Qualifizierung wird der Abschluss eines Bachelorstudiums, ein gleichwertiger Abschluss insbesondere gemäß dem Deutschen Qualifikationsrahmen (Niveau 6 des DQR) oder die nachgewiesene Berufserfahrung (zum Beispiel Kopien der Arbeitszeugnisse oder Kopie der Bestätigung des Arbeitgebers zu Vortätigkeiten) vorausgesetzt.

## Restkostenpauschale für sonstige Ausgaben

40 % der zuwendungsfähigen Standardeinheitskosten für Personaleinsatz

### 4.3.3 Höhe der Förderung

Es werden 75 % der zuwendungsfähigen Standardeinheitskosten und der Restkostenpauschale gewährt.

Maximal werden eine Projektleitung und drei weitere Stellen der Projektmitarbeit gewährt.

## 4.3.4 Sonstige Zuwendungsbestimmungen

Eine Beratungsstelle Arbeit kann mehrere Standorte in einem Kreis oder einer kreisfreien Stadt haben.







## Aufteilung der Personalstellen bei Durchführung an mehreren Standorten

- Aufteilung der Projektleitung: Sofern an einem Standort eine Projektleitung eingesetzt wird, ist die Stelle mit einem Stellenanteil von mindestens 0,5 pro Person zu besetzen.
- Aufteilung der Projektmitarbeit: Sofern an einem Standort eine Projektmitarbeit eingesetzt wird, ist die Stelle mit einem Stellenanteil von mindestens 0,25 pro Person zu besetzen.

# 4.3.5 <u>Dauer der Förderung</u>

Der Durchführungszeitraum beträgt 36 Monate. Er beginnt am 01.01.2023 und endet am 31.12.2025.

Es besteht mit der Abgabe der Interessenbekundung kein Anspruch auf die Gewährung einer Zuwendung. Vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

#### 5. Interessensbekundungsverfahren

#### 5.1. Verfahren

Um allen Interessenten einen offenen, fairen und gleichberechtigten Zugang zur ESF-Förderung zu gewährleisten, wird auf Basis dieses Aufrufs ein Interessenbekundungsverfahren durchgeführt. Eingehende Interessenbekundungen werden gegenüber ausstehenden Dritten streng vertraulich behandelt.

Grundvoraussetzung für die Abgabe einer Interessenbekundung ist, dass das Projekt thematisch, zeitlich und finanziell abgrenzbar ist und mit Ausnahme der Projektkonzeption noch nicht begonnen wurde. Darüber hinaus muss die Gesamtfinanzierung unter Einbeziehung einer ggf. geforderten Eigenbeteiligung gesichert sein.

Berücksichtigt werden fristgerecht zugegangene Interessenbekundungen soweit diese die formellen und inhaltlichen Vorgaben unter Punkt 5.2 erfüllen.

Es wird ein zweistufiges Verfahren durchgeführt.







In einer ersten Verfahrensstufe können Interessenten ihr Interesse durch die Einreichung der nachfolgend genannten aussagekräftigen Bewerbungsunterlagen ausschließlich in elektronischer Form bis zum Ablauf der Einreichungsfrist bekunden. Die Einreichungsfrist gilt als Ausschlussfrist. Verspätet eingegangene Interessenbekundungen können nicht mehr berücksichtigt werden. Aus der Abgabe der Interessenbekundung kann kein Anspruch auf Förderung abgeleitet werden.

Die Auswahl und Entscheidung obliegen der AG Einzelprojekte für den ESF in Nordrhein-Westfalen. Die AG Einzelprojekte agiert als Gutachtergremium, welches auf Basis der im Aufruf genannten Auswahlkriterien in förderrechtlicher, wirtschaftlicher und gesellschaftlicher Relevanz eingereichte Interessenbekundungen prüft und bewertet. Auf dieser Grundlage trifft das unabhängige Gutachtergremium eine Entscheidung über die Förderwürdigkeit. Die AG Einzelprojekte behält sich vor, sich bei der Bewertung der eingereichten Projektkonzeptionen durch die Fachreferate beraten zu lassen. Bei Bedarf können die Regionalagenturen, die G.I.B. oder andere Fachressorts/-referate hinzugezogen werden. Die Auswahl findet im Rahmen eines fairen, gleichbehandelnden und diskriminierungsfreien Bewertungsverfahrens statt. Im Nachgang werden alle interessenbekundenden Stellen durch die Geschäftsstelle der AG Einzelprojekte über das Ergebnis des Auswahlprozesses schriftlich informiert.

Nach Abschluss des Auswahlverfahrens durch das Gutachtergremium schließt sich für die ausgewählten interessenbekundenden Stellen die zweite Verfahrensstufe zum regulären Antrags- und Bewilligungsverfahren an.

Sollten vier Monate nach der Aufforderung zur Antragsstellung die Antragunterlagen nicht vollständig bei der zuständigen Bezirksregierung vorliegen, so erlischt das positive Votum des Gutachtergremiums der AG Einzelprojekte.

Die entsprechenden Dokumente und ergänzenden Hinweise stehen ebenfalls unter <a href="https://www.mags.nrw/esf-2021-2027-aufrufe">https://www.mags.nrw/esf-2021-2027-aufrufe</a> zum Download zur Verfügung. Bitte nutzen Sie ausschließlich diese Formulare, um Ihr Projektvorhaben zu beziffern.

Eventuelle Auflagen aus der ersten Stufe sind dabei zu berücksichtigen. Genaue Anforderungen an die förmlichen Förderanträge werden bei Aufforderung zur Vorlage eines förmlichen Förderantrags mitgeteilt.







Bei Trägerverbünden ist der Förderantrag durch den federführenden Träger (rechtsfähiger Interessent) vorzulegen. Bei einem Trägerzusammenschluss ist ein Träger der federführende, der die gemeinsame Interessenbekundung abgibt bzw. den gemeinsamen Förderantrag nach Auswahl stellt.

Der federführende Träger ist nach erfolgter Bewilligung als Zuwendungsempfänger in allen Punkten rechtlich verantwortlich.

### 5.2. Formelle und inhaltliche Vorgaben

Interessierte reichen zur Abgabe ihrer Interessenbekundung aussagekräftige Bewerbungsunterlagen ein. Diese sind in deutscher Sprache abzufassen. Es können nur Interessenbekundungen berücksichtigt werden, die vollständig, unterzeichnet und fristgerecht an das unten genannte E-Mail-Postfach eingegangen sind. Eine Nichtbeachtung führt zum sofortigen Ausschluss aus dem Verfahren.

## Die aussagekräftigen Bewerbungsunterlagen umfassen:

- Formblatt zur Interessenbekundung (Anlage 2)
- Fachkonzept (Anlage 3)

Für das Fachkonzept ist <u>ausschließlich</u> das als Anlage 3 beigefügte Muster verbindlich zu verwenden. Anhand dieses Dokuments wird die Bewertung der Projektkonzeption vorgenommen. Werden Fragen nicht beantwortet, so werden diese als nicht erfüllt angesehen. Darüber hinaus eingehende Anlagen werden im Verfahren nicht berücksichtigt.

Die Bewerbungsunterlagen müssen selbsterklärend verfasst sein und eine Beurteilung ohne weitere Informationen/Nachfragen zulassen. Die Projektkonzeption sollte in aussagekräftiger Form beschrieben werden und die Bearbeitung der genannten Themen/Ziele in diesem Aufruf mittels passender Instrumente umfassen. Dabei sind die gewählten Instrumente und Maßnahmen mit Blick auf die im Konzept dargelegte Vorgehensweise zu konkretisieren.

Die nachfolgenden Gliederungspunkte sind verbindlich zu berücksichtigen. Die Auswahl setzt die Erfüllung der Zuwendungsvoraussetzungen voraus und orientiert sich an entsprechenden fachlichen Kriterien, insbesondere:







- Umsetzungsstrategie des Programms
- Kenntnisse, Beratungskompetenzen und Erfahrungen in der Durchführung und Zusammenarbeit mit der Zielgruppe
- Vernetzung und Kooperationsbeziehungen mit relevanten (über)regionalen Akteuren

## 5.3. Fristen und Bewerbung

Interessenten reichen ihre aussagekräftigen Bewerbungsunterlagen bis spätestens zum 20. Juni 2022 ein.

Die aussagekräftigen Bewerbungsunterlagen (bitte ausschließlich per E-Mail) sind zu richten an:

BSA@mags.nrw.de

### 5.4. Informationen / Rückfragen

Fachliche Fragen können per E-Mail an das Referat II B 1 gerichtet werden.

BSA@mags.nrw.de

Fragen zum Verfahrensablauf richten Sie bitte per E-Mail an die Geschäftsstelle der AG Einzelprojekte.

AG-Einzelprojekte@mags.nrw.de

Zuwendungsrechtliche Fragen können per E-Mail im Vorfeld an die für Sie zuständige Bezirksregierung gerichtet werden.

### Anlagen:

1) Regionale Stellenkontingente



Mit finanzieller Unterstützung des Landes Nordrhein-Westfalen und der Europäischen Union



Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen



- 2) Formblatt zur Interessenbekundung "Beratungsstelle Arbeit"
- 3) Muster Fachkonzept

